




# Satzung des UXQB

Version 3.2 DE, 25.09.2024



Herausgeber: UXQB e. V.

Kontakt: [info@uxqb.org](mailto:info@uxqb.org)

[www.uxqb.org](http://www.uxqb.org)

## **Präambel**

- (1) Das International Usability and User Experience Qualification Board ist ein Zusammenschluss von internationalen Fachexperten auf dem Gebiet „Usability und User Experience“. Ihm sollen Fachexperten aus Industrie, Beratungs- und Trainingsunternehmen, Wissenschaft und anderen Organisationen oder Verbänden angehören.
- (2) Das „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modell ist ein internationaler Standard zur Aus- und Weiterbildung von Experten im Bereich der Usability und der User Experience. Das Modell definiert aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen, wobei jede Stufe durch einen zugehörigen Einzellehrplan definiert wird. Den Abschluss der einzelnen Stufen bilden jeweils Prüfungen über den im Einzellehrplan aufgeführten Inhalt mit den jeweils zugeordneten Lernzielen. Zum Modell gehören auch Regeln zur Benennung von anerkannten Trainingsunternehmen, Rahmenrichtlinien zur Regelung der Abschlussprüfungen sowie Prüfungsfragenkataloge.
- (3) Die (Weiter-)Entwicklung und Pflege des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells soll durch das International Usability and User Experience Qualification Board (UXQB) erfolgen.

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „UXQB - International Usability and User Experience Qualification Board“ (im Folgenden kurz „UXQB“ genannt).
- (2) Sitz des UXQB ist Köln.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des UXQB**

- (1) Zweck des UXQB ist die Institutionalisierung von Entwicklung und Pflege eines weltweit anerkannten Zertifizierungssystems für Personen im Bereich der Usability und der User Experience. Das Zertifizierungssystem soll unter aktiver Beteiligung von Experten erstellt und weiterentwickelt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:
  1. (Weiter-)Entwicklung und Pflege des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells und Sicherstellung seiner fachlichen Qualität,
  2. Erstellung, Pflege, Freigabe und Veröffentlichung der Lehrpläne für alle Stufen des Modells,
  3. Erstellung, Pflege und Freigabe der Prüfungsfragen für alle Stufen des Modells,
  4. Unterstützung des Prüfungswesens für das Modell durch
    - a. Erstellung und Pflege der Zertifizierungs- und Prüfungsordnungen,
    - b. Anerkennung von Zertifizierungsstellen,
  5. Zusammenarbeit mit Berufs-/Interessensverbänden im Bereich Usability und User Experience.
- (3) Das UXQB führt selbst weder Schulungen noch Prüfungen oder Zertifizierungen für erarbeitete Zertifizierungsprogramme durch.

### §3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des UXQB setzen sich zusammen aus:

1. persönlichen Mitgliedern,
2. institutionellen Mitgliedern,
3. fördernden Mitgliedern.

### §4 Persönliche Mitgliedschaft

- (1) Persönliches Mitglied des UXQB kann grundsätzlich jede natürliche Person sein, die fachlich kompetent und bereit ist, die vom UXQB vorgegebene Geheimhaltungsvereinbarung in ihrer jeweils aktuellen Fassung betreffend der im Rahmen der Mitgliedschaft erworbenen Fachinformationen sowie ggfls. weitere Erklärungen und Dokumente (z.B. Verpflichtungserklärungen), zu unterzeichnen und mindestens 2 Jahre in mindestens einer Arbeitsgruppe des UXQB e.V. aktiv und kontinuierlich mitgearbeitet, d.h. sich an den Reviews innerhalb der Arbeitsgruppe mit Kommentaren aktiv beteiligt hat. Persönliche Mitglieder genießen die vollen Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des UXQB.
- (2) Das UXQB soll aus einer Anzahl von maximal 12 persönlichen Mitgliedern bestehen, die zur Gewährleistung einer effizienten fachlichen Arbeit geeignet sind. Die Aufnahme neuer persönlicher Mitglieder richtet sich nach folgenden Kriterien:
  1. Fachliche Qualifikation der Person, wobei National Experts (vgl. § 5) gegenüber externen Arbeitsgruppenmitgliedern hinsichtlich der Aufnahme grundsätzlich bevorzugt zu berücksichtigen sind,
  2. Aktuelle Anzahl persönlicher Mitglieder des UXQB, wobei ein Unternehmen nicht durch mehr als eine Person im UXQB vertreten sein darf.
- (3) Persönliche Mitglieder im UXQB dürfen selbst Schulungsanbieter sein, im Auftrag anerkannter Schulungsanbietern als Trainer tätig werden und im Auftrag anerkannter Zertifizierungsstellen Prüfungen durchführen.

### §5 Institutionelle Mitgliedschaft

Institutionelles Mitglied - nachfolgend auch „Mitgliedsorganisation“ genannt - kann jeder nationale Berufs-/Interessensverband für Usability und User Experience Professionals werden, der bereit ist, die Ziele des UXQB zu unterstützen und zu fördern und eine vertragliche Beziehung mit dem UXQB zur Anerkennung des Modells des „Certified Professional for Usability and User Experience“ eingeht. Die Mitgliedsorganisationen können jeweils max. 3 National Experts stellen, die in den Arbeitsgruppen des UXQB mitarbeiten.

### §6 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des UXQB kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung sein, die bereit ist, die Ziele des UXQB zu unterstützen und zu fördern.

### §7 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Wer als persönliches oder förderndes Mitglied in das UXQB aufgenommen werden möchte, muss einen Antrag in Textform an den Vorstand des UXQB stellen. Soweit es für die Entscheidungsfindung erforderlich ist, sollen außerdem Angaben bzw. Unterlagen über die fachliche Qualifikation und die Institution bzw. das Unternehmen, dem der Antragsteller angehört, eingereicht werden. Für eine persönliche Mitgliedschaft muss der Antragsteller bereit sein, Aufgaben für das UXQB wahrzunehmen.
- (2) Das UXQB entscheidet über einen Aufnahmeantrag in einer Mitgliederversammlung gemäß § 13. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten persönlichen Mitglieder.
- (3) Wer als persönliches Mitglied aufgenommen werden möchte, hat zuvor mindestens zwei Jahre in mindestens einer Arbeitsgruppe des UXQB kontinuierlich mitzuarbeiten (vgl. § 4 Abs. 1). Dies erfordert eine aktive Kommentierung jedes Review innerhalb der jeweiligen Arbeitsgruppe. Für die Entscheidung gibt der jeweilige Arbeitsgruppenleiter eine Stellungnahme zum Beitrittsgesuch ab.

- (4) Je Mitgliedsorganisation (vgl. oben § 5) kann nur ein Antrag eines National Experts berücksichtigt werden. Ein antragstellender National Expert stimmt sich dahingehend mit den weiteren National Experts innerhalb seiner Mitgliedsorganisation ab, dass lediglich ein Antrag gestellt wird. Zudem werden innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten max. 2 neue persönliche Mitglieder aufgenommen.
- (5) Arbeitsgruppenmitglieder, die keine National Experts sind, aber die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, können sich ebenfalls um die Aufnahme als persönliche Mitglieder bewerben und sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern keine vorrangigen Anträge von National Experts entgegenstehen. Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend; Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) Bei der Entscheidung über die Aufnahme ist auch die Regelung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen, wonach eine Aufnahme als persönliches Mitglied nicht in Betracht kommt, wenn absehbar ist, dass die Altersgrenze noch vor dem regelmäßigen Ende der Mitgliedschaft erreicht wird.
- (7) Für die Aufnahme von institutionellen Mitgliedern gilt § 5.

### **§8 Dauer und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von persönlichen und fördernden Mitgliedern beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung, bei institutionellen Mitgliedern mit Abschluss der vertraglichen Beziehungen mit dem UXQB.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit, die institutionelle Mitgliedschaft gemäß der vertraglichen Beziehungen mit dem UXQB. Die Mitgliedschaft juristischer Personen oder sonstiger Personenvereinigungen endet in jedem Falle mit deren Auflösung.
- (3) Die persönliche Mitgliedschaft endet
  1. durch den Tod des Mitglieds,
  2. durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds,
  3. durch den Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund,
  4. durch Zeitablauf gemäß nachfolgendem Absatz 4.
- (4) Die persönliche Mitgliedschaft endet grundsätzlich am 31.12. des dritten, auf das Aufnahmejahr folgenden Kalenderjahres, erstmalig jedoch - auch für die bisherigen persönlichen Mitglieder - am 31.12.2024. Das persönliche Mitglied kann seine persönliche Mitgliedschaft mit Zustimmung der Mitgliederversammlung – ggf. auch wiederholt – um weitere drei Jahre verlängern. Hierfür bedarf es einer Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand in Textform (insbesondere auch per E-Mail), dass es seine persönliche Mitgliedschaft im UXQB weiterhin aufrecht erhalten möchte und im UXQB weiter aktiv mitarbeiten wird. Diese Erklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Ende der persönlichen Mitgliedschaft zugehen.

Der Vorstand legt die Erklärung der Mitgliederversammlung vor, die sodann unter Berücksichtigung der erfolgten und zu erwartenden aktiven Mitarbeit des betroffenen Mitglieds über die Verlängerung der persönlichen Mitgliedschaft um weitere drei Jahre entscheidet. Wenn mindestens 25% aller anwesenden persönlichen Mitglieder für die Verlängerung der persönlichen Mitgliedschaft des Mitglieds stimmen, wird die persönliche Mitgliedschaft um drei Jahre verlängert.

- (5) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand des UXQB in Textform.
- (6) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 13 . Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen und Ziele des UXQB oder des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells verstoßen hat. Bei persönlichen Mitgliedern ist dies insbesondere der Fall bei
  1. fehlender aktiver Mitarbeit im UXQB (z.B. wiederholt keine aktive Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe),
  2. Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung oder sonstige Verpflichtungserklärungen,
  3. Mitarbeit an einem zum „Certified Professional for Usability and User Experience -- Modell“ alternativen Zertifizierungsmodell. Dies gilt auch bei Mitarbeit oder Tätigkeit für Unternehmen, Organisationen oder ähnliche staatliche oder nicht-staatliche Vereinigungen, die ein solches

Zertifizierungsmodell entwickeln bzw. betreiben.

- (7) Über den Ausschluss entscheidet auf begründeten Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden persönlichen Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss mit Begründung in Kopie zu übersenden. Eine etwaige Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem UXQB spätestens in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende informiert das Mitglied in Textform über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

## §9 Organe

Organe des UXQB sind

1. der Vorstand,
2. die Arbeitsgruppen,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der/die Geschäftsführer, soweit berufen,
5. die Kassenprüfer, soweit gewählt.

## §10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der persönlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und von denen ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen,
  2. Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks,
  3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind jeweils zur gerichtlichen und außergerichtlichen Einzelvertretung des Vereins befugt. Die Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regeln und im Innenverhältnis die Einzelvertretungsbefugnisse für einzelne Geschäfte beschränken oder die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen und Rechtsgeschäfte des Vorstands von einer (vorherigen) Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig machen.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtsdauer ist durch den Vorstand unverzüglich eine kommissarische Vertretung des Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds / Nachfolgers im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (4) Die Einberufung der Vorstandsversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Die Beachtung von Formen und Fristen oder die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht zwingend erforderlich; sie kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die betreffende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Vorstandsmitglied ist in eigener Sache bzw. bei persönlicher Betroffenheit, d.h. insbesondere, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft, nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitglieder unterstützen den Vorstand auf dessen Anforderung bei der Bewältigung seiner Aufgaben nach Kräften.

## §11 Vereinsordnungen

Die Regelung vereinsinterner Abläufe ist mit Hilfe von Vereinsordnungen möglich. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Erlass, Änderung und Aufhebung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten persönlichen Mitglieder.

## §12 Arbeitsgruppen

Das UXQB kann zur Strukturierung seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sowie die Arbeit in den Arbeitsgruppen wird in einer separaten Vereinsordnung geregelt.

## §13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller persönlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des UXQB durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesen sind. Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  2. Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Wahl und Abberufung von Arbeitsgruppenleitern,
  3. Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans,
  4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen gemäß § 11,
  5. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer gemäß § 15,
  6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 bzw § 8 Abs. 6 und 7 sowie Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung der persönlichen Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 4,
  7. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags für fördernde Mitglieder gemäß § 18 Abs. 1,
  8. Änderungen der Satzung gemäß Abs. 8,
  9. Auflösung des UXQB gemäß § 20.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und darüber hinaus bei Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Vorschlag von mindestens 1/4 der Mitglieder in Textform unter Angabe von Gründen.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen in Textform an die vom Mitglied anzugebende E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Dabei sind Zeit und Ort sowie die Tagesordnung anzugeben. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung wird der vollständige Text der angestrebten Satzungsänderung(en) zusammen mit der Einladung verschickt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern wird die Mitgliederversammlung über die Teilnahme der Gäste mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden persönlichen Mitglieder abstimmen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende hat die Anträge und Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung auf einer in der Einladung benannten Internetseite erfolgen.
- (6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden persönlichen Mitglieder des UXQB. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Hat das UXQB weniger oder gleich zehn Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hat das UXQB mehr als zehn Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Den fördernden und institutionellen Mitgliedern erteilt der Vorsitzende das Rederecht.



- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen und unter Einhaltung der Einberufungsfrist des Absatzes 3 eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden persönlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 sowie Absatz 6 Sätze 1 bis 3 für die Wiederholungsversammlung entsprechend.
- (8) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, der persönlichen Mitglieder (vgl. Abs. 6) getroffen. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, eine Verlängerung der grundsätzlich auf drei Jahre befristeten persönlichen Mitgliedschaft, der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen sowie Änderungen der Satzung werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden persönlichen Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.
- (9) Beschlüsse können auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren per E-Mail-Abstimmung unter Beteiligung aller persönlichen Mitglieder und Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen für die Rückäußerung bzw. Stimmabgabe getroffen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zu berücksichtigen.  
  
Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder die Gelegenheit haben, sich zu den Beschlussvorlagen zu äußern.  
  
Er kann hierzu ein Internetforum einrichten, dessen Zugangsdaten allen Mitgliedern mit der E-Mail-Abstimmung mitgeteilt wird.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sowie über die Abstimmung der nach Abs. 9 gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung.
- (11) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, bei der neben den persönlichen Mitgliedern auch die Vertreter der institutionellen Mitglieder (National Experts) und der fördernden Mitglieder eingeladen werden. Die Jahreshauptversammlung besteht aus einem administrativen Teil, in dessen Rahmen die in Abs. 1 unter Ziff. 1 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten behandelt werden, und einem fachlichen Teil.
- (12) Am administrativen Teil der Jahreshauptversammlung nehmen ausschließlich die gem. Abs. 6 allein stimmberechtigten persönlichen Mitglieder teil.
- (13) Am fachlichen Teil der Jahreshauptversammlung nehmen die persönlichen Mitglieder sowie die Vertreter der institutionellen Mitglieder (National Experts) und der fördernden Mitglieder teil.

#### **§14 Geschäftsführer und Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand kann jeweils befristet (max. zwei Jahre) einen oder mehrere Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle einstellen. Jeder Geschäftsführer muss vorher von der Mitgliederversammlung oder per E-Mail-Votum für eine Einstellung bestätigt werden.
- (2) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle, wobei die Geschäftsordnung auch Regelungen zu Erteilung und Umfang der einem Geschäftsführer zu erteilenden Vollmacht, bzw. dessen Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis zu enthalten hat. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand verantwortlich und werden vom Vorstand kontrolliert. Die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegenden den Weisungen des Vorstands.
- (3) Der/die Geschäftsführer sind für die laufenden administrativen Tätigkeiten des UXQB verantwortlich. Der/die Geschäftsführer können vom Vorstand oder durch ein Zwei-Drittel-Votum der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der/die Geschäftsführer nehmen an Sitzungen des Vorstands und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht persönlich betroffen sind. Der/die Geschäftsführer können an Sitzungen der Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teilnehmen.

## §15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Kassenprüfer wählen. Kassenprüfer können sämtliche Vereinsmitglieder oder - bei institutionellen Mitgliedern oder fördernden juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen - deren gegenüber dem UXQB benannten Vertreter sein. Die Wahl- bzw. Amtsperiode ist identisch mit der des Vorstands und findet im Anschluss an die Vorstandswahl statt. Die erstmalige Wahl erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des Vereins auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

## §16 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

### (1) Berufs-/Interessensverbände für Usability und User Experience Professionals

Das UXQB strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den nationalen Berufs-/Interessensverbänden für Usability und User Experience Professionals auf Basis der Anerkennung des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells an.

### (2) Schulungsanbieter

Das UXQB kann Schulungsanbieter benennen, die die Aus- und Weiterbildung von Experten im Bereich der Usability und der User Experience auf Basis der Lehrpläne für alle Stufen des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells durchführen. Jeder benannte Schulungsanbieter muss die Durchführungsregeln und Prozesse für Schulungsanbieter des UXQB erfüllen und umsetzen.

### (3) Zertifizierungsstellen

Das UXQB kann eine oder mehrere externe Zertifizierungsstellen (Prüfstellen) benennen und diesen die operative Umsetzung des Prüfungswesens (Prüfung von Prüfungsteilnehmern) übertragen. Die Zertifizierungsstelle nimmt die Prüfungen ab und stellt die Zertifikate aus. Jede benannte Zertifizierungsstelle muss die Zertifizierungsregeln und Prozesse des UXQB erfüllen und umsetzen.

### (4) Weitere Organisationen

Das UXQB kann in fachlichen oder organisatorischen Fragen mit weiteren, thematisch kompetenten Organisationen zusammenarbeiten.

## §17 Lizenz- und sonstige Rechte

Die Mitglieder erkennen an:

- (1) Träger des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells ist allein das UXQB.
- (2) Soweit durch die Arbeit des UXQB oder seiner Organe urheberrechtlich oder in sonstiger Weise schutzfähige Rechte (Lizenzrechte, Markenrecht, Patentrechte etc.) entstehen, stehen diese ausschließlich dem UXQB zu.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeit des UXQB, der Mitgliederversammlung und der Arbeitsgruppen stehen ausschließlich dem UXQB zu. Leistungen der Mitglieder im Rahmen des UXQB werden ausschließlich für diesen erbracht.
- (4) Das UXQB kann Nutzungsrechte übertragen, z.B. Nutzungsrechte an Prüfungsfragen an benannte Zertifizierungsstellen.

## §18 Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung, Honorare und Kosten

- (1) Die persönliche und die institutionelle Mitgliedschaft im UXQB sind beitragsfrei. Von den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitarbeit im UXQB erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Aufwandsentschädigung ist möglich, wenn diese mit ehrenamtlichem Einsatz nicht oder nicht termingerecht zu bewältigen ist. Dadurch darf kein Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern begründet werden. Details regelt die UXQB Finanzordnung.



- (3) Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des UXQB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Spesen, Reisekosten und sonstige Aufwendungen jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit im UXQB stehen, werden im Rahmen der geltenden steuerlichen Regelungen nach Vorlage einer (Reise-)Kostenabrechnung durch das UXQB erstattet, sofern dem UXQB in ausreichendem Maße Mittel dafür zur Verfügung stehen und eine Genehmigung durch den Vorstand erfolgt ist.
- (5) Mittel des UXQB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten über die Aufwandsentschädigungen und Honorare gemäß § 18 hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des UXQB.

### **§19 Haftungsbeschränkung**

Die Vereinsorgane (siehe § 9) sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sind sie einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schadens verpflichtet, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Vorstehender Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§20 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins.

Köln, 25.09.2024

Der Vorsitzende

---

Thomas Geis